

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/059/2008

In dem Verfahren

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

wurde die mündliche Verhandlung vor der Bundesschiedskommission am 12.04.2008 durchgeführt. An der mündlichen Verhandlung nahmen der Antragsteller und ein Vertreter des Antragsgegners teil.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Der Vertreter des Antragsgegners sichert zu, dass der Antragsteller seinen Satzungsentwurf für eine Kreissatzung des Kreisverbandes als Antrag in die nächste Mitgliederversammlung einbringen kann und der Antrag rechtzeitig allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
2. Der Vertreter des Antragsgegners sichert zu, dass dem Antragsteller auf der Mitgliederversammlung die Möglichkeit eingeräumt wird, seinen Satzungsantrag zu begründen.
3. In Hinblick auf die Zusicherungen zu 1. und 2. nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Eine Entscheidung in der Sache erging nicht. Das Schiedsverfahren ist damit beendet.